

Anträge (Stand 23.06.2026, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 25. Juni 2026

Traktandum 8: Teilrevision GRSR: Änderungsanträge des Büros des Stadtrats zur parlamentarischen Initiative (2022.SR.000093)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	AL/PdA/TIF	Rückweisung: Das Geschäft ist an die GPK zurückzuweisen, mit dem Auftrag die parlamentarische Initiative so auszugestalten, dass es für die Einreichenden nach wie vor möglich bleibt, dass sie die «Federführung» mit einem «ausformulierten Entwurf» behalten können.	Die Teilrevision verbietet es nicht eine parlamentarische Initiative als «ausformulierten Entwurf» einzureichen, doch sieht sie für diese Form das gleiche Prozedere, wie für die neu geschaffene Form der «allgemeinen Anregung» vor. Gegenüber Sinn und Zweck einer parlamentarischen Initiative entspricht dies einem herben Rückschritt: die Einreichenden verlieren die Kontrolle über den Initiativtext und die Initiative selbst. Die vorberatende Kommission wird ab da mit der Ausarbeitung einer Vorlage betraut und ist dabei nicht an den Initiativtext gebunden. Damit beraubt sich der Stadtrat selbst eines seiner mächtigsten Instrumente.
2.	AL/PdA/TIF	Rückweisung: Das Geschäft ist an die GPK zurückzuweisen, mit dem Auftrag für die parlamentarische Initiative ein schlankeres, weniger bürokratisches bzw. reguliertes Verfahren vorzulegen. Als Vorbild kann die Parlamentarische Initiative: Zeitgemässe Finanzkompetenzen für Gemeinderat, Stadtrat und Volk herangezogen werden.	Die Einführung einer zweiten Form von parlamentarischer Initiative «als allgemeine Anregung» überlässt die konkrete juristische Ausformulierung der angestrebten Reglementsänderung anderen. Das kann eine Chance sein, doch bringt diese Möglichkeit auch die Gefahr eines potenziell langwierigen Verfahrens und grossen Mehraufwand für die vorberatende Kommission. Es darf gefragt werden, ob der

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			Leidensdruck gross genug ist, um diesen Mehraufwand zu rechtfertigen. Schliesslich sind in der Vergangenheit unzulängliche parlamentarische Initiativen gütlich zurückgezogen und in anderer Form neu eingereicht worden.
3.	AL/PdA/TIF	Rückweisung: Das Geschäft ist an die GPK zurückzuweisen, mit dem Auftrag einen Vorschlag zu Artikel 82 GRSR vorzulegen, um die Hürden für GRSR-Anträge zu heben und die Vorberatung derselben auf mehrere Kommissionen zu verteilen.	GRSR-Anträge können von jedem Mitglied des Stadtrats eingereicht werden. Die GPK berät diese vor. Nun gibt es nicht erst seit jüngstem einen Stau bei der Vorberatung der GRSR-Anträge. Es ist also angezeigt, die GPK in dieser Hinsicht zu entlasten: Damit nur diejenigen GRSR-Anträge vorberaten werden, die auch Aussicht auf Erfolg haben und gleichzeitig auch andere Kommissionen gegebenenfalls GRSR-Anträge vorberaten können, empfiehlt es sich, im Rahmen dieser Teilrevision, auch den Artikel 82 zu revidieren.

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Büros des Stadtrats

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
Art. 15 Kompetenzen ¹ Das Büro des Stadtrats legt fest, welche Kommission des Stadtrats im Zweifelsfalle für ein bestimmtes Geschäft zuständig ist. ² Es ist zuständig, falls der Entscheid des Vizepräsidiums des Stadtrats über die	[unverändert]	

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
formelle Zulässigkeit eines Vorstosses weitergezogen wird. ³ Es befasst sich mit der von den Parlamentsdiensten geführten Terminkontrolle über die parlamentarischen Vorstösse. ⁴ Es hat das Recht, dem Stadtrat Anträge zu stellen. ⁵ ... ⁶ Es budgetiert die Ausgaben des Stadtrats, erstellt den Jahresbericht des Stadtrats und bewilligt im Rahmen des Budgets von Parlamentsdiensten und Stadtrat einmalige Ausgaben von über 10 000 Franken. Es bewilligt Nachkredite zu Globalkrediten der Parlamentsdienste und des Stadtrats bis zum Betrag von 50 000 Franken; darüber hinausgehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen.		
		GPK¹: ⁷ (neu) <i>Es ist zuständig für die Prüfung der Gültigkeit von parlamentarischen Initiativen.</i>

¹ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
		GPK²: Art. 47a (neu) Antragsrecht <i>Die Mitglieder des Stadtrats, die Fraktionen, die Kommissionen, das Büro des Stadtrats sowie der Gemeinderat haben das Recht, dem Stadtrat Anträge zu stellen.</i>
Art. 53a Redezeit ¹ Die Redezeit beträgt für Fraktionserklärungen zehn Minuten. Bei weiteren Voten zum gleichen Gegenstand und für die übrigen Mitglieder des Stadtrats beträgt die Redezeit fünf Minuten. ² Die Redezeit für die Begründung von Vorstössen durch das einreichende Ratsmitglied beträgt acht Minuten. Wollen mehrere einreichende Personen einen Vorstoss begründen, wird die Redezeit aufgeteilt. ³ Vorstösse zum gleichen Gegenstand können gemeinsam behandelt werden. Nach der Begründung der Vorstösse gelten für die Diskussion die Redezeiten gemäss Absatz 1. ⁴ ... ⁵ Die Redezeit für die Sprechenden der Kommissionen und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 10 Minuten. Liegen aus der Kommission Anträge vor,		GPK³ ¹ [unverändert] ² Die Redezeit für die Begründung von Vorstössen oder parlamentarischen Initiativen durch das erstunterzeichnende Ratsmitglied die Erstunterzeichnenden beträgt acht Minuten. Wollen mehrere einreichende Personen einen Vorstoss begründen, wird die Redezeit aufgeteilt. ³⁻⁸ [unverändert]

² **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.

³ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
beträgt die zusätzliche Redezeit zur Begründung der Anträge höchstens fünf Minuten. Bei Minderheitsanträgen erhält die Kommissionsminderheit zusätzlich höchstens fünf Minuten Redezeit. ⁶ Auf Antrag des Büros des Stadtrats oder einer Fraktion kann der Stadtrat die Redezeit verlängern oder herabsetzen. Über einen solchen Antrag muss vor Beginn des betreffenden Teils der Debatte wie Eintreten, Rückweisung oder Detailberatung befunden werden. ⁷ Ausgenommen sind die Redezeiten der Sprechenden der Kommissionen und der Gemeinderatsmitglieder. ⁸ Das Präsidium des Stadtrats erlässt eine separate Verhandlungsordnung für die Behandlung des Jahresberichts und des Aufgaben- und Finanzplans mit Budget.		
Art. 67 Ausscheiden der Erstunterzeichnenden ¹ Scheidet das letzte erstunterzeichnende Mitglied aus dem Stadtrat aus, bevor ein Vorstoss abschliessend behandelt worden ist, wird dieser abgeschrieben. Vorbehalten bleibt, dass ein anderes Mitglied des Stadtrats den Vorstoss innert zwei Monaten nach dem Ausscheiden übernimmt.		GPK⁴: Art. 67 Ausscheiden der Erstunterzeichnenden ¹ Scheidet das letzte erstunterzeichnende Mitglied aus dem Stadtrat aus, bevor ein Vorstoss oder eine parlamentarische Initiative abschliessend behandelt worden ist, wirdwerden dieser abgeschrieben. Vorbehalten bleibt, dass ein anderes Mitglied des

⁴ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
² Die Parlamentsdienste stellen dem ausscheidenden Mitglied oder bei dessen Verhinderung seiner Fraktion oder Partei bis spätestens zur letzten Stadtratssitzung eine Liste mit seinen pendenten Vorstössen zu.		Stadtrats den Vorstoss oder die parlamentarische Initiative innert zwei Monaten nach dem Ausscheiden übernimmt. ² [unverändert]
		GPK⁵: ³ (neu) Wurde eine parlamentarische Initiative von keinem Mitglied des Stadtrats übernommen, hat die vorberatende Kommission das Recht, die Vorlage als Erstunterzeichnende zu übernehmen. ⁴ (neu) Die Kommission fasst den Beschluss innert zwei Monaten nach entsprechender Meldung der Parlamentsdienste mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Art. 68 Zweck ¹ Mit einer parlamentarischen Initiative kann der ausgearbeitete Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Gemeinde eingereicht werden. ²⁻⁴ [...]	Art. 68 Zweck Inhalt ¹ Mit einer parlamentarischen Initiative kann der ausgearbeitete Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Gemeinde eingereicht werden. ² Die parlamentarische Initiative kann nur in ausgearbeiteter Form erfolgen.	GPK⁶: Art. 68 Zweck Gegenstand ⁴ Mit einer parlamentarischen Initiative kann der ausgearbeitete Entwurf <u>Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von</u> zu einem Reglement Reglementen oder Beschluss <u>Beschlüssen in der Zuständigkeit</u> des Stadtrats oder der Gemeinde Stimmberechtigten eingereicht <u>verlangt</u> werden.

⁵ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.

⁶ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
	Art. 68a (neu) Prüfung der Gültigkeit ¹ Die parlamentarische Initiative kann vom Präsidium des Stadtrats zurückgezogen zu Gunsten Antrag GPK eingereicht werden.	GPk⁷: Art. 68a (neu) Einreichung ¹ <u>Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die stadträtlichen Kommissionen können beim Präsidium des Stadtrats schriftlich eine parlamentarische Initiative einreichen.</u>
		AL/PdA/TIF⁸: ² (neu) Eine parlamentarische Initiative kann in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung eingereicht werden.
		AL/PdA/TIF⁹: ³ (neu) Die Einreichenden deklarieren bei der Einreichung, ob es sich bei der parlamentarischen Initiative um einen ausgearbeiteten Entwurf oder eine allgemeine Anregung handelt.
		GPk¹⁰: ² (neu) Parlamentarische Initiativen sind mit einer Zielsetzung und einer Begründung zu versehen.

⁷ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.

⁸ **Begründung:** Es ist wichtig, dass hier explizit beide möglichen Formen der Einreichung genannt werden.

⁹ **Begründung:** Anstatt für beide Formen eine Zielsetzung zu verlangen, sollte eine der beiden möglichen Formen der Einreichung deklariert werden müssen. Damit wird dann klar, welches Prozedere folgen wird, ohne dass die Einreichenden böse Überraschungen erleben müssen.

¹⁰ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
		AL/PdA/TIF¹¹: ⁴ <u>Parlamentarische Initiativen in Form einer allgemeinen Anregung sind mit einer Zielsetzung und einer Begründung zu Versehen.</u> Gegenüberstellung: - Antrag GPK vs. Antrag AL/PdA/TIF - Abstimmung über obsiegenden Antrag
Art. 68 Zweck ¹ [...] ² Für die vorläufige Unterstützung sind die Unterschriften von 30 Mitgliedern des Stadtrats nötig. ³⁻⁴ [...]	Art. 68 Zweck Inhalt [...] ²³ Für die vorläufige Unterstützung sind die Unterschriften von 30 Mitgliedern des Stadtrats nötig. zurückgezogen zu Gunsten Antrag GPK	GPK¹²: ³² Für die vorläufige Unterstützung sind die Unterschriften von 30 Mitgliedern des Stadtrats nötig. <u>Parlamentarische Initiativen von Mitgliedern des Stadtrats bedürfen für ihre Gültigkeit der Unterstützung von mindestens zwanzig Mitgliedern des Stadtrats. Davon ist mindestens eine Person als Erstunterzeichnende auszuweisen.</u> AL/PdA/TIF¹³: ³² Für die vorläufige Unterstützung sind die Unterschriften von 30 Mitgliedern des Stadtrats nötig. <u>Parlamentarische Initiativen von Mitgliedern des Stadtrats bedürfen für ihre</u>

- ¹¹ **Begründung:** Es ist nur für die Form der «allgemeinen Anregung» sinnvoll eine Zielsetzung oder Begründung vorzuschreiben. Der «ausgearbeitete Entwurf» hat als Zielsetzung den Initiativtext. Dem kann – muss aber nicht – eine Begründung hinzugefügt werden.
- ¹² **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.
- ¹³ **Begründung:** Bei der potenziell aufwändigen und langwierigen Behandlung der Form der «allgemeinen Anregung» scheint es umso wichtiger, dass der parlamentarischen Initiative im Stadtrat Erfolg beschieden ist. Es ist daher nicht einzusehen, warum zeitgleich die Zahl der vorläufigen Unterstützer*innen gesenkt werden sollte.

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
		<u>Gültigkeit der Unterstützung von mindestens dreissig Mitgliedern des Stadtrats. Davon ist mindestens eine Person als Erstunterzeichnende auszuweisen.</u> Gegenüberstellung: - Antrag GPK vs. Antrag AL/PdA/TIF - Abstimmung über obsiegenden Antrag
		GPK¹⁴: ⁴ (neu) Parlamentarische Initiativen von Kommissionen bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Kommissionsmitglieder.
	Art. 68a (neu) Prüfung der Gültigkeit [...] ² Das Büro des Stadtrats prüft die Gültigkeit. Eine parlamentarische Initiative wird von ihm nach Prüfung des rechtlichen Gehörs zurückgezogen zu Gunsten Antrag GPK erklärt, wenn sie a. die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt; b. gegen eidgenössisches oder kantonales Recht verstösst oder c. offensichtlich undurchführbar ist.	GPK¹⁵: Art. 68b (neu) Prüfung der Gültigkeit ¹ Das Büro des Stadtrats prüft die Gültigkeit einer parlamentarischen Initiative. Es erklärt diese nach Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Erstunterzeichnenden für ungültig, wenn a. sie die formellen Voraussetzungen gemäss den Artikeln 68 und 68a nicht erfüllt; b. sie gegen übergeordnetes Recht verstösst;
		GPK¹⁶:

¹⁴ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.

¹⁵ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.

¹⁶ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
		c. <u>ihr Anliegen als Antrag zu einer im Parlament hängigen Vorlage eingebracht werden kann.</u> AL/PdA/TIF¹⁷: [Art. 68b Abs. 1 lit. c bestritten]
		GPK¹⁸: ² (neu) Der Entscheid des Büros des Stadtrats ist zu begründen. Er ist endgültig.
Art. 68 Zweck 1-2 [...] ³ Das Büro des Stadtrats weist die Initiative an die zuständige Kommission des Stadtrats. ⁴ [...]	Art. 68b (neu) Prüfung der Gültigkeit [recte: Zuweisung und Beratung]¹⁹ ¹ Gültige Initiativen weist das Büro des Stadtrats an die in der S. Kommission des Stadtrats zu Gunsten Antrag GPK ² Die Kommission des Stadtrats überlegt die parlamentarische Initiative vor. Dem Stadtrat stellt sie Antrag dazu.	GPK²⁰: ³ Das Büro des Stadtrats weist die Initiative an die zuständige Kommission des Stadtrats. Gültige parlamentarische Initiativen werden vom Büro des Stadtrats an die zuständige Kommission zur Beratung und Antragstellung überwiesen.

¹⁷ **Begründung:** Das Gültigkeitskriterium, dass eine eingereichte parlamentarische Initiative möglicherweise auch als Antrag zu einer hängigen Vorlage eingebracht werden kann, entspricht weder dem Sinn und Zweck des Instruments, noch einer realistischen Auffassung, was das Ratsbüro zu leisten vermag. Dieser Passus ist daher abzulehnen.

¹⁸ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.

¹⁹ Im Originalantrag des Büros des Stadtrats wurde versehentlich für die neuen Artikel 68a und 68b der gleiche Titel gewählt. Dies wurde in Rücksprache mit dem Büro vorliegend korrigiert.

²⁰ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
		GPK²¹: Art. 68c (neu) Verfahren ¹ <i>Die vorberatende Kommission unterbreitet dem Stadtrat innert zwei Jahren seit Einreichung der parlamentarischen Initiative eine entsprechende Vorlage. Der Stadtrat kann auf Antrag der vorberatenden Kommission die Frist verlängern.</i>
		GPK²²: ² <i>Zur Ausarbeitung der Vorlage kann die vorberatende Kommission externe Dritte oder, sofern der Gemeinderat zustimmt, die sachlich zuständige Direktion beiziehen.</i>
		AL/PdA/TIF²³: ^{2bis} <i>Eine parlamentarische Initiative, die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht wurde, kann nicht angepasst werden. Die Kommission empfiehlt sie dem Stadtrat zur Annahme oder Ablehnung. Bei Empfehlung auf Ablehnung kann sie gleichzeitig einen Gegenvorschlag vorlegen.</i>

²¹ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.

²² **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.

²³ **Begründung:** Hier ist es wichtig klarzustellen, dass die Form des «ausgearbeiteten Entwurfs» nicht das gleiche Verfahren wie die «allgemeine Anregung» durchlaufen darf. Somit ist lediglich, wie bis anhin, die Annahme respektive die Ablehnung mit oder ohne Gegenvorschlag zu empfehlen respektive vorzulegen.

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
		GPK²⁴: <i>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Antragstellung und die Beratung von Geschäften in den Kommissionen und im Stadtrat.</i>
		GPK²⁵: <i>Art. 68d (neu) Rechte der Erstunterzeichnenden</i> <i>¹ Parlamentarische Initiativen können von den Erstunterzeichnenden bis zur Schlussabstimmung im Stadtrat zurückgezogen werden.</i>
		GPK²⁶: <i>² Kommissionen, die parlamentarische Initiativen zurückziehen wollen, fassen diesen Beschluss mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Kommissionsmitglieder.</i>
		GPK²⁷: <i>³ Wird die parlamentarische Initiative zurückgezogen, hat die vorberatende Kommission das Recht, die Vorlage innert zwei Monaten als Erstunterzeichnende zu übernehmen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</i>

²⁴ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.

²⁵ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.

²⁶ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.

²⁷ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
		AL/PdA/TIF²⁸: [Art. 68d Abs. 3 bestritten]
		GPK²⁹: ⁴ Die Erstunterzeichnenden werden mindestens einmal in der vorberatenden Kommission angehört.
Art. 68 Zweck 1-3 [...] ⁴ Der Gemeinderat kann sich in der Kommission vertreten lassen. Er hat Antragsrecht.	Art. 68b (neu) Prüfung der Gültigkeit und Zuweisung und Beratung³⁰ 1-2 [...] ³ Der Gemeinderat kann sich in der vorberatenden Kommission ein Antragsrecht . Er kann sich vertreten lassen. Er hat Antragsrecht.	GPK³¹: Art. 68e (neu) Mitwirkung des Gemeinderats Art. 68 Zweck ¹⁴ Der Gemeinderat kann sich in der Kommission vertreten lassen. Er hat Antragsrecht. Die zuständigen Mitglieder des Gemeinderats oder ihre Vertretungen nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil. Im Übrigen gilt Artikel 33a Absatz 3.
		GPK³²: ² Der Gemeinderat hat das Recht, zur Vorlage der Kommission eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

²⁸ **Begründung:** Grundsätzlich kann es nicht im Sinne der Einreichenden sein, dass, wenn sie sich für einen Rückzug der parlamentarischen Initiative entscheiden, dass diese dann von der Kommission übernommen wird. Will die Kommission das Geschäft genauso weiterführen, kann sie, mit der hier neu vorgelegten Bestimmung, selbst eine identische parlamentarische Initiative lancieren.

²⁹ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.

³⁰ Im Originalantrag des Büros des Stadtrats wurde versehentlich für die neuen Artikel 68a und 68b der gleiche Titel gewählt. Dies wurde in Rücksprache mit dem Büro vorliegend korrigiert.

³¹ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.

³² **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
Art. 82 Änderungsantrag ¹ Jedes Mitglied des Stadtrats, jede Kommission, die Fraktionspräsidienkonferenz und das Büro des Stadtrats können schriftlich beim Präsidium des Stadtrats die Änderung des Stadtratsreglements beantragen. ² Der Änderungsantrag kann in Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten sein. ³ Die Geschäftsprüfungskommission berät den Änderungsantrag vor und stellt dem Stadtrat Antrag.		Büro³³: Art. 82 Änderungsantrag ¹ Jedes Mitglied des Stadtrats, jede Kommission, die Fraktionspräsidienkonferenz und das Büro des Stadtrats können schriftlich beim Präsidium des Stadtrats die Änderung des Stadtratsreglements beantragen. ² Der Änderungsantrag kann in Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten sein. ³ Die Geschäftsprüfungskommission berät den Änderungsantrag vor und stellt dem Stadtrat Antrag.

³³ **Begründung:** Mit der Neuregelung der parlamentarischen Initiative schafft der Stadtrat ein sauberes Verfahren für die Revision von Reglementen durch den Stadtrat. Das Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern (GRSR; 151.21) ist auch ein Reglement. Für dessen Revision besteht in Artikel 82 des Geschäftsreglements hingegen aktuell noch eine Sonderregelung. Nach Ansicht des Büros spricht nichts dagegen, künftig auch das GRSR im Verfahren der parlamentarischen Initiative zu revidieren. GRSR-Revision würden damit künftig bereits über eine breite Abstützung im Parlament von 20 Parlamentarier*innen verfügen und nicht ad hoc formuliert und eingereicht. Zudem würde die Arbeitslast der GPK reduziert. Derzeit sind 13 Änderungsanträge zur Teilrevision GRSR bei der Kommission pendent ([Link](#)), davon wurden sieben im Jahr 2024 eingereicht. Werden diese im gleichen Rhythmus abgearbeitet, wie in den letzten Jahren (siehe Tabelle), wird es ca. weitere fünf bis sechs Jahre dauern, bis diese abgearbeitet wurden.

Jahr	Anzahl verabschiedete GRSR-Änderungsanträge in GPK und SR	Davon Ablehnung/Zustimmung im SR
2026	Bisher keine	
2025	3	2x Ablehnung 1x Rückzug im SR
2024	2	2x Zustimmung
2023	6 (2 Pakete und 2 Einzelvorlagen)	6x Zustimmung im SR
2022	6 (2 Pakete und eine Einzelvorlage)	5x, Zustimmung, 1x Ablehnung
2021	0	
2020	3	2x Ablehnung (davon 1x andere Massnahme)

Im Verfahren der parlamentarischen Initiative könnten GRSR-Revisionen künftig durch sämtliche Sach- und Aufsichtskommissionen vorberaten werden. Eine Zuweisung kann aufgrund des Themas und / oder der bestehenden Kapazitäten in einer Kommission erfolgen. Das Büro des Stadtrats beantragt daher Art. 82 aufzuheben und die GRSR-Revision künftig im Verfahren der parlamentarischen Initiative durchzuführen.

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
		SP/JUSO³⁴: Art. 82 Änderungsantrag: ¹ Jedes Zwanzig Mitglieder des Stadtrats, jede Kommission, die Fraktionspräsidienkonferenz und das Büro des Stadtrats können schriftlich beim Präsidium des Stadtrats die Änderung des Stadtratsreglements beantragen. ²⁻³ [unverändert] Gegenüberstellung: ▪ Antrag Büro vs. Antrag SP/JUSO ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
		GPK³⁵: <i>II. Inkrafttreten</i> <i>Die Änderungen treten 30 Tage nach dem rechtskräftigen Beschluss des Stadtrats in Kraft.</i>

³⁴ **Begründung:** Damit wird die Anzahl der erforderlichen Unterschriften für die Änderung des GRSR an diejenige, die für die Einreichung einer Parlamentarischen Initiative notwendig ist, angepasst. So kann eine gewisse Unterstützung des GRSR-Änderungsantrags garantiert werden, welche angesichts des Aufwandes, der mit der Weiterbearbeitung solcher Änderungsanträge einhergeht, gerechtfertigt erscheint. Anträge von Einzelpersonen, die sich in der Praxis oft als aussichtslos herausstellen, werden vermieden. Angesichts der vielen GRSR-Revisionsanträge, die zurzeit gestellt werden und die bei der GPK hängig sind, scheint eine solche Erhöhung der Anzahl Unterschriften für einen GRSR-(Teil-)Revisionsantrags gerechtfertigt. Gleichzeitig bleibt die GPK vorberatende Kommission von GRSR-(Teil-)Revisionen und kann sich ein entsprechendes Wissen laufend aneignen. In der GPK sitzen zudem regelmässig viele Jurist*innen, was für diese Gesetzgebungsarbeiten wertvoll sein kann.

³⁵ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
		AL/PdA/TIF³⁶: <i>¹ Das Büro des Stadtrats bestimmt das Inkrafttreten für die Teile betreffend die Änderungen zur parlamentarischen Initiative in Form einer allgemeinen Anregung in Artikeln 68a Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 68c Absatz 2^{bis}.</i> <i>² Im Übrigen treten die Änderungen 30 Tage nach dem rechtskräftigen Beschluss des Stadtrats in Kraft.</i> Gegenüberstellung: ▪ Antrag GPK vs. Antrag AL/PdA/TIF ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag

Traktandum 11: Motion Fraktion GB/JA! (Devrim Abbasoglu-Akturan, GB) - übernommen durch Katharina Gallizzi (GB): PEQ: die Energie-Strategie für die zukünftigen Areale in Bern; Abschreibung (2019.SR.000041)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Die Frist zur Erfüllung von Punkt 2 der erheblich erklärten Motion soll bis am 31. Dezember 2026 verlängert werden.	

³⁶ **Begründung:** Damit wird sichergestellt, dass die Teile der vorliegenden Teilrevision zur allgemeinen Anregung dann in Kraft treten, wenn in der Gemeindeordnung die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wurde.